

Landesarbeitsgemeinschaft der Dozent/innen für Gebärdensprache Nordrhein-Westfalen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Verbreitungsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft der Dozent/innen für Gebärdensprache Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG)
- (2) Der Sitz der LAG ist Düsseldorf.
- (3) Verbreitungsgebiet der LAG ist das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck der LAG ist es insbesondere:
 - a) Förderung der Aus- und Weiterbildung für Gebärdensprachlehrer
 - b) Bemühungen zur Anerkennung des Berufsbildes Gebärdensprachlehrer
 - c) Förderung, Wahrung und Pflege der Deutschen Gebärdensprache (DGS)
 - d) Förderung zur Erstellung und Weiterentwicklung von Gebärdensammlungen, Lexiken und sonstigen Materialien, die geeignet sind, die DGS für sämtlichen Gebrauch zugänglich gemacht werden können
 - e) Förderung der Gehörlosenkultur und aller darin enthaltener Aspekte
 - f) Förderung des Gebärdensprach- und Kulturwissenserwerbs bei Kindern
 - g) Förderung der Erwachsenenbildung in den Bereichen Gebärdensprache und Gehörlosenkultur
 - h) Wissens- und Erfahrungsaustausch und Weitergabe von Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen aus den Bereichen Gebärdensprache und Gehörlosenkultur an Gehörlosen und Interessenten
 - i) Förderung zur Stärkung des Selbstbewusstseins Gehörloser durch gebotene Veranstaltungen sowie zur gleichberechtigten Teilhabe Gehörloser am gesellschaftlichen Leben der hörenden Mehrheit wie auch zur Integration Hörender in die Gebärdensprachgemeinschaft
 - j) Bemühungen zur politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Anerkennung der DGS und deren praktischen Umsetzung in den öffentlichen, bildenden und sonstigen Einrichtungen
 - k) Koordinierung und Zusammenarbeit mit öffentlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen ähnlicher Zielsetzung sowie Anregung und Unterstützung der Wissenschaft und Forschung
- (2) Dieser Satzungszweck wird u.a. insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Arten, die Projektförderung oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die LAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Landesarbeitsgemeinschaft der Dozent/innen für Gebärdensprache Nordrhein-Westfalen e.V.

- (2) Alle Mittel und etwaigen Gewinne der LAG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der LAG.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der LAG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Kommunikationsmittel

- (1) Das allgemeine Kommunikationsmittel der LAG ist die DGS.
- (2) Die natürlichen Mitglieder haben über die genügende Kompetenz in der DGS zu verfügen. Die juristischen Mitglieder haben die DGS anzuerkennen und sie zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der LAG können jede natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 der Satzung genannten Aufgaben und Ziele zu fördern und zu unterstützen. Als Voraussetzung für die Mitgliedsaufnahme gilt der § 4 der Satzung entsprechend. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Assoziierte Mitglieder können solche Gruppen von engagierten Gehörlosen und sonstigen Menschen werden, die weder Rechtsfähigkeit besitzen noch eine formal zugehörige Mitgliedschaft aufweisen. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft einer solchen Gruppe in der LAG sind:
 - a) Die Gruppe muss auf Dauer angelegt sein oder zumindest eine zeitlich begrenzte Initiative darstellen und
 - b) die Willensbildung in der Gruppe muss mehrheitlich klar bestimmt sein sowie
 - c) die von der Gruppe angestrebten Aufgaben und Ziele müssen mindestens einem der in § 2 (1) genannten Ziele entsprechen.

Die Assoziierte Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, und können eine beratende Funktion übernehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LAG endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen), Auflösung einer Gruppe (§ 5 Abs. 2 der Satzung), Austritt, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu lässig.

Landesarbeitsgemeinschaft der Dozent/innen für Gebärdensprache Nordrhein-Westfalen e.V.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - a) ein wichtiger Grund dafür vorliegt, u.a. insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und/oder außerhalb der LAG, oder
 - b) das Mitglied die Voraussetzungen der § 5 der Satzung nicht mehr erfüllt oder
 - c) das Ordentliche Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat.
- (4) Vor einer Beschlussfassung gem. Abs. (3) ist dem Mitglied eine vierwöchige Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mittel des Vereins

- (1) Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die LAG durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zuwendungen und Subventionen,
 - c) sonstige Einkünfte.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.3. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Neumitglieder, die im laufenden Kalenderjahr eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 8 Organe

Organe der LAG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der LAG. Sie ist vom Vorstand jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von dem Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die schriftliche Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (6) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme,
 - b) die natürlichen Mitglieder nach § 5 (1) mit je einer Stimme,

Landesarbeitsgemeinschaft der Dozent/innen für Gebärdensprache Nordrhein-Westfalen e.V.

- c) die juristischen Personen nach § 5 (1) mit fünf Stimmen für die ersten 5 angefangenen Mitglieder der juristischen Personen; auf je 5 weitere Mitglieder entfällt eine Stimme,
 - d) die assoziierten Gruppen nach § 5 (2) mit je einer Stimme.
- (7) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- a. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung soll mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, soweit es nicht anders geregelt wird.
 - b. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden, dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier geschäftsführenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern (unabhängig von Beisitzern nach § 13 (3) der Satzung). Mindestens Zweidrittel aller Vorstandsmitglieder müssen sprach- und kulturdefiniert gehörlos sein.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand, der sprach- und kulturdefiniert gehörlos ist, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und einem insbesondere für die Mitgliedsbetreuung zuständigen Mitglied. Er ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.
- (3) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die LAG.
- (4) Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder des Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch einstimmigen Beschluss aller amtierenden Vorstandsmitglieder zu ersetzen.
- (5) Der Vorstand ist befugt, während der Wahlperiode neue Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) durch einstimmigen Beschluss aller amtierenden Vorstandsmitglieder zu ergänzen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse gem. (6) können per Telekommunikation oder schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Solche Beschlüsse sind dann schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in einer darauffolgenden Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (8) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (9) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, beschließen, den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung in Form der sog. Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) zu gewähren.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der LAG ist das Kalenderjahr.

Landesarbeitsgemeinschaft der Dozent/innen für Gebärdensprache Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 12 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die LAG kann zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 13 Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse (FA) und/oder Arbeitsgruppen (AG) bilden.
- (2) Die verbandspolitischen Ziele werden vom Vorstand festgelegt und den Fachausschüssen bzw. Arbeitsgruppen zur Bearbeitung übergeben.
- (3) Dem Fachausschuss bzw. der Arbeitsgruppe steht ein Leiter vor, die/der vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit gewählt ist. Er/sie ist gleichzeitig stimmberechtigte/r Beisitzer/in des Vorstandes.

§ 14 Mitgliedschaften in anderen Vereinen und Verbänden

- (1) Die LAG ist Mitglied in der Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen in Nordrhein Westfalen e.V.
- (2) Über neue Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Über eine eventuelle Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die der LAG aufgrund amtlicher Verfügung seitens des Amtsgerichtes und des Finanzamtes gemacht werden, kann der Vorstand allein und ohne Zustimmung der Mitglieder vornehmen. Er muss die Mitgliederversammlung davon in Kenntnis setzen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung der LAG erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Zweidrittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der LAG fällt das vorhandene Vermögen an die Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen NRW e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Gebärdensprache und Gehörlosenkultur zu verwenden hat.

1. Beschluss: 13.07.1991
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.10.2010